

# RS OGH 1958/5/14 6Ob96/58 (6Ob97/58)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1958

## Norm

ABGB §916 Abs1 Satz1 A

AnfO §1

KO §27

## Rechtssatz

Auch ein Scheingeschäft kann nach den Bestimmungen der KO oder AnfO angefochten werden. Ob durch das Scheingeschäft ein anderes Geschäft verdeckt wurde oder nicht, ist nicht für die Anfechtungsmöglichkeit, sondern für die Fassung des Begehrens bedeutsam. Das Begehren auf Unwirksamerklärung beseitigt nur die durch das Scheingeschäft vorgetäuschte Änderung der formalen Rechtslage. Soll auch das verdeckte Geschäft angefochten werden, bedarf es eines zusätzlichen, darauf abgestellten Begehrens.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 96/58  
Entscheidungstext OGH 14.05.1958 6 Ob 96/58  
Veröff: RZ 1958,139

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0024645

## Dokumentnummer

JJR\_19580514\_OGH0002\_0060OB00096\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)